

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 58 (1966)
Heft: 5

Artikel: Die Pensionsversicherung in Oesterreich
Autor: Schranz, Edgar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354229>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDschau

MONATSSCHRIFT DES SCHWEIZERISCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES
ZWEIMONATLICHE BEILAGEN: «BILDUNGSARBEIT» UND «GESETZ UND RECHT»

HEFT 5 - MAI 1966 - 58. JAHRGANG

Die Pensionsversicherung in Oesterreich

Eine nähere Betrachtung der österreichischen Pensionsversicherung – an die Stelle der Renten sind nun in der österreichischen Terminologie die Pensionen getreten – ist für den fachkundigen Leser aus zwei Gründen interessant: Sie hat sich aus dem 1939 hier eingeführten Reichsrecht entwickelt und nach 1945 ein ähnliches Nachziehverfahren durchgemacht wie das westdeutsche Sozialversicherungsrecht. Zum zweiten bestehen sehr enge Bindungen auf Grund der geltenden zwischenstaatlichen Sozialversicherungsverträge.

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG), das seit dem Beginn des Jahres 1956 in Kraft steht und durch 13 Novellen zahlreiche Verbesserungen erfuhr, ist das Grundgesetz der sozialen Sicherheit Oesterreichs.

Das ASVG regelt die Allgemeine Sozialversicherung der im Inland beschäftigten Personen einschließlich der ihnen gleichgestellten selbständig Erwerbstätigen und die Krankenversicherung der Pensionisten. Die Allgemeine Sozialversicherung – dieser Begriff wurde neu eingeführt – umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Pensionsversicherung. Die Pensionsversicherung unterteilt sich in die Pensionsversicherung der Arbeiter, in die Pensionsversicherung der Angestellten und in die knappschaftliche Pensionsversicherung. Neben der Allgemeinen Sozialversicherung bleiben weiterhin in separaten Gesetzen die sogenannten Sonderversicherungen geregelt. Sonderversicherungen sind die Krankenversicherung der Bundesangestellten, die Meisterkrankenversicherung, die Notarversicherung, die Krankenversicherung der Empfänger von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe und die Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen, die Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen und die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung.

Als im Inland beschäftigt gelten wie in allen Sozialversicherungssystemen nicht nur die ganz eng unter diesen Begriff fallenden Per-

sonen. Neben anderen, selbstverständlich auch auf dem Territorialitätsprinzip fußenden zwischenstaatlichen Regelungen (siehe auch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen) gibt es für die Dienstnehmer von Verkehrs-, Luftfahrts- und Schifffahrtsunternehmungen, für kurzfristig ins Ausland entsendete Dienstnehmer und für die bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland Beschäftigten Ausnahmen, denen zufolge auch diese Dienstnehmer als im Inland beschäftigt gelten und dem ASVG unterliegen.

Durch das ASVG wurde in der österreichischen Sozialversicherung der Begriff der Vollversicherung eingeführt. Als vollversichert gelten alle Versicherten, die in sämtlichen Zweigen der Sozialversicherung, also in der Kranken-, Unfall- und in der Pensionsversicherung, versicherungspflichtig sind. Dadurch wurde die schon vor 1939 in Oesterreich bestandene Kongruenz der Versichertenkreise wieder hergestellt, die sich für die Verwaltungsarbeit der Sozialversicherungsträger als sehr günstig erweist.

Von der Vollversicherung ausgenommene Personen können durch die Teilversicherung – auch sie ist im ASVG geregelt – in einzelnen Zweigen der Versicherung wieder als versicherungspflichtig erklärt werden. So sind beispielsweise die Pensionisten selbstverständlich von der Vollversicherung ausgenommen, als Teilversicherte in die Krankenversicherung aber ausdrücklich einbezogen.

Formen der freiwilligen Versicherung sind die Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung, die Selbstversicherung in der Krankenversicherung für selbständige Landwirte und ihre Familienangehörigen sowie für sonstige selbständige Erwerbstätige, die Selbstversicherung in der Unfallversicherung und die Höherversicherung in der Unfall- und in der Pensionsversicherung.

Die Allgemeine Sozialversicherung wird von den im folgenden genannten Versicherungsträgern durchgeführt:

Krankenversicherung: Gebietskrankenassen (je eine in den neun Bundesländern), Landwirtschaftskrankenkassen (eine in jedem der neun Bundesländer), Betriebskrankenassen (davon gibt es nur zehn in Oesterreich, weitere Betriebskrankenassen dürfen nicht errichtet werden), Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (ist Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherungsträger gleichzeitig) und Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues (gleichzeitig Kranken- und Pensionsversicherungsträger).

Unfallversicherung: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (mit vier Landesstellen), Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt (mit fünf Landesstellen, für die Dienstnehmer und die Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft) und Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (für die Dienstnehmer der öffentlichen Verkehrsunternehmungen).

Pensionsversicherung: Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter (mit vier Landesstellen), Pensionsversicherungsanstalt der Ange-

stellten, Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues (für die knappschaftlich Pensionsversicherten), Land- und Forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt (mit fünf Landesstellen, für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter) und Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen (für die Arbeiter der öffentlichen Verkehrsunternehmungen).

Obwohl der österreichischen Sozialversicherung eine Zentralisation nottäte, ist ihre Zersplitterung lange nicht so groß wie anderswo. Dies gilt vor allem für den Bereich der Krankenversicherung: Denn in der österreichischen Krankenversicherung gibt es keinerlei Ersatzkassen, Innungs- oder Genossenschaftskrankenkassen usw., und die Zulassung von weiteren Betriebskrankenkassen ist gesetzlich untersagt.

Als gesetzliche Dachorganisation für alle Sozialversicherungsträger fungiert der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. Ihm obliegt die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen der Sozialversicherung und die Vertretung der Sozialversicherungsträger in gemeinsamen Angelegenheiten. In gewissen Sparten kommt dem Hauptverband im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung auch Weisungsrecht zu. Insofern ist der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger der erste Schritt zur Zentralisation der österreichischen Sozialversicherung.

Auch in der österreichischen Sozialversicherung herrscht das Prinzip der Selbstverwaltung. In den Selbstverwaltungsorganen der österreichischen Versicherungsträger ist der Einfluß der Arbeitnehmer allerdings größer als etwa in der westdeutschen Sozialversicherung. In der Pensionsversicherung bestehen die eigentlichen Verwaltungskörper (Hauptversammlung, Vorstand, Landesstellenausschüsse) zu zwei Dritteln aus Vertretern der Dienstnehmer und zu einem Drittel aus Delegierten der Dienstgeber. In der Krankenversicherung werden diese Organe zu vier Fünfteln aus Dienstnehmer- und zu einem Fünftel aus Dienstgebervertretern gebildet. Umgekehrt setzen sich jedoch in beiden Versicherungszweigen die Kontrollinstanzen, die sogenannten Ueberwachungsausschüsse, zusammen, in denen also die Dienstgeberdelegierten in entsprechendem Ausmaß dominieren. Es besteht also eine gewisse Aufgabentrennung, die sich gut bewährt: In den Verwaltungsorganen führen die Dienstnehmer, in den Kontrollinstanzen die Dienstgeber. Bei gewissen Beschlüssen ist ein gemeinsames Vorgehen von Vorstand und Ueberwachungsausschuß und das Vorhandensein einer qualifizierten Mehrheit erforderlich, so daß solche Beschlüsse nicht ohne die Zustimmung auch der Dienstgeberkurie zustandekommen können. Lediglich die Selbstverwaltungsorgane der Unfallversicherung sind paritätisch zusammengesetzt, bestehen also durchwegs zu gleichen Teilen aus Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber. Dies deshalb, weil

ja auch in Oesterreich die Unfallversicherung eine abgelöste Unternehmerhaftpflichtversicherung darstellt, weil die selbständig Erwerbstätigen auch selbst unfallversichert sind und weil überdies die Unfallversicherungsbeiträge für die Dienstnehmer zur Gänze von den Unternehmern geleistet werden ¹.

Die Höhe der Krankenversicherungsbeiträge wird von den einzelnen Krankenversicherungsträgern im Wege der Satzung festgelegt. Sie dürfen jedoch bei Arbeitern 7,3 Prozent und bei Angestellten 4,8 Prozent der Beitragsgrundlage nicht übersteigen. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen.

Die Beiträge zur Unfallversicherung, die in voller Höhe zu Lasten des Arbeitgebers gehen, betragen bei den Angestellten 0,5 Prozent und bei den Arbeitern 2 Prozent der Beitragsgrundlage ².

Die Pensionsversicherungsbeiträge an die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter und an die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen betragen 15 Prozent der Beitragsgrundlage und werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu gleichen Teilen aufgebracht. Die Beiträge zur Pensionsversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt sind mit 16 Prozent der Beitragsgrundlage festgesetzt, wovon 8,5 Prozent auf den Arbeitgeber und 7,5 Prozent auf den Arbeitnehmer entfallen. Die Beiträge zur Angestelltenversicherung belaufen sich auf 14 Prozent der Beitragsgrundlage und werden je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer geleistet. Die Beiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung betragen bei den Arbeitern 20,5 Prozent der Beitragsgrundlage (davon entfallen 7,5 Prozent auf den Versicherten und 13 Prozent auf dessen Arbeitgeber) und bei den Angestellten

¹ Bei der obligatorischen Unfallversicherung in der Schweiz, für die alle hier geltend gemachten Umstände (mit Ausnahme der Prämien für Nichtbetriebsunfallversicherung, die eine schweizerische Spezialität ist) ebenfalls zutreffen, ist das «Selbstverwaltungsorgan», der 40köpfige Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), wie folgt zusammengesetzt: a) Vertretung der obligatorischen Versicherten (Gruppe A) 12 Vertreter; b) Vertretung der Betriebsinhaber (Gruppe B) 16 Vertreter; c) Vertretung der (nicht existierenden!) freiwillig Versicherten (Gruppe C) 4 Vertreter; d) Vertretung des Bundes (Gruppe D) 8 Vertreter. (Alle Vergleiche mit schweizerischen Regelungen von der Redaktion der «Rundschau».)

² Die SUVA erhebt nicht Einheits-, sondern Risikoprämien. Der Prämientarif für die Betriebsunfallversicherung weist 61 Gefahrenklassen auf, von denen jede in bis zu 10 Gefahrenstufen unterteilt ist. Die Prämien belaufen sich auf minimal 1 Promille (Uhrenindustrie und Bijouterie, Teile des graphischen Gewerbes, Bearbeitung von Textilien, Zigarren- und Schnittabakfabrikation, PTT-Verwaltung, Büropersonal der SBB, Kriegstechnische Abteilung des Bundes) bis maximal 450 Promille (Piloten und Bordpersonal der Flugbetriebe; 400 Promille (für Bergwerke mit Silikosegefahr) des versicherten Lohnes. In der Nichtbetriebsunfallversicherung belaufen sich die Prämien für männliche Versicherte auf 10, für weibliche Versicherte auf 7,5 Promille.

21,5 Prozent der Beitragsgrundlage, wovon 8 Prozent der Versicherte und 13,5 Prozent sein Dienstgeber leistet ³.

Die Höchstbeitragsgrundlage, bis zu der maximale Beiträge entrichtet werden (Dienstnehmer mit höheren Bezügen bleiben weiterhin versicherungspflichtig, zahlen jedoch für die über die Höchstbeitragsgrundlage hinausgehenden Bezugsteile keine Beiträge), beträgt derzeit in der Krankenversicherung 3000 S monatlich, in der Unfallversicherung und Pensionsversicherung 4800 S monatlich.

Die Pensionisten sind in die Krankenversicherung einbezogen. Der geringere Teil des Krankenversicherungsbeitrages wird ihnen von der Pension abgezogen. Die Pensionsversicherungsträger entrichten über den Weg des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger einen gewissen Prozentsatz des gesamten jährlichen Pensionsaufwands für die Krankenversicherung der Pensionisten, und diese Summe wird vom Hauptverband entsprechend auf die Krankenversicherungsträger verteilt.

Da die Beitragseinnahmen der Pensionsversicherungsträger nicht zur Deckung des stark gestiegenen Aufwandes ausreichen, wird den Pensionsversicherungsinstituten auch ein Bundeszuschuß gewährt, der allerdings bei weitem nicht ausreicht und auch wesentlich kleiner ist als die Staatszuschüsse im benachbarten Ausland. Gebärungsabgänge sind in der österreichischen Pensionsversicherung jedoch die Regel ⁴.

Die österreichische Pensionsversicherung trifft Vorsorge für die Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit (Invalidität, Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit), des Todes und der Eheschließung sowie für Gesundheitsfürsorge. Als Leistungen werden in der Pensionsversicherung der Arbeiter und in der Pensionsversicherung der Angestellten die Alterspension, die Invaliditätspension (Pensionsversicherung der Angestellten), die Hinterblie-

³ In der schweizerischen AHV, die als «Basisversicherung» keine existenzsichernden Renten (Pensionen) ausrichtet, wird der Gesamtbeitrag von 4 Prozent des Erwerbseinkommens, plus der 10prozentige Zuschlag für die Invalidenversicherung, gleich insgesamt 4,4 Prozent, je zur Hälfte (2,2 Prozent) vom Versicherten und vom Arbeitgeber getragen. Beitragspflichtig ist das gesamte, in der Höhe nicht beschränkte Erwerbseinkommen.

⁴ Durch die 6. Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sind die Beiträge der öffentlichen Hand an die AHV bis zum Ende des Jahres 1984 auf mindestens ein Fünftel und vom Jahre 1985 an auf mindestens ein Viertel der durchschnittlichen jährlichen AHV-Ausgaben einer jeweiligen fünfjährigen Finanzierungsperiode festgelegt worden. Die Bundesversammlung setzt diese Beiträge für jede fünfjährige Periode, erstmals bis zum Ende des Jahres 1969, im voraus fest. Die Kosten der Invalidenversicherung (IV) werden zur Hälfte aus Mitteln der öffentlichen Hand getragen. Die Beiträge der öffentlichen Hand, sowohl an die AHV wie an die IV, sind zu drei Vierteln vom Bund und zu einem Viertel durch die Kantone aufzubringen.

benenpensionen (Witwenpension, Witwerpension, Waisenpension), die Abfindung und der Ausstattungsbeitrag gewährt.

Aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung werden Knappschaftssold und Knappschaftsalterspension, Knappschaftspension und Knappschaftsvollpension, Hinterbliebenenpension und Abfindung sowie Ausstattungsbeitrag und Bergmannstreuegeld gewährt. Außerdem obliegt der gesamten Pensionsversicherung die Durchführung der Gesundheitsfürsorge.

Anspruch auf normale Alterspension besteht für Frauen nach Vollendung des 60. (in der schweizerischen AHV nach Vollendung des 62.), für Männer nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Vorzeitige Alterspensionen gebühren bereits fünf Jahre früher. (Die vorzeitige Altersrente ist in der schweizerischen AHV unbekannt.)

Stichtag für die Leistungsfeststellung ist der Eintritt des Versicherungsfalles, wenn er auf einen Monatsersten fällt, ansonsten der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgende Monatserste. Wird jedoch ein Leistungsantrag erst nach Eintritt des Versicherungsfalles gestellt – gilt nicht für Hinterbliebenenpensionen –, so ist Stichtag der Zeitpunkt der Antragstellung, wenn er auf einen Monatsersten fällt, sonst der darauf folgende Monatserste.

Die Versicherungszeiten unterteilen sich in Beitragszeiten und Ersatzzeiten. Als Ersatzzeiten gelten auch Zeiten des Besuches einer Berufsschule (bis zu zwei Jahren), einer Mittelschule (entspricht der deutschen Oberschule; bis zu drei Jahren) und einer Hochschule oder Universität (bis zu vier Jahren), wenn innerhalb dreier Jahre nach dem Verlassen der Schule eine sonstige Versicherungszeit oder neutrale Zeit liegt. Ersatzzeiten wirken immer leistungssteigernd.

Da die Pensionsversicherung der Arbeiter in Oesterreich erst seit dem Jahre 1939 besteht, kommt einer Gruppe von Ersatzzeiten besondere Bedeutung zu. Den Versicherten, die bis 1938 eine krankenversicherungspflichtige Beschäftigung nachweisen, wird für die Leistungsbemessung für jedes volle Kalenderjahr zwischen dem 15. Lebensjahr und dem Jahre 1939 ein Zeitraum von acht, sieben oder sechs Monaten, je nach Geburtsjahrgang, angerechnet. Ähnliche Begünstigungen gelten auch für Zeiten des Nichtbestandes einer Versicherung, in denen eine Beschäftigung als Angestellter ausgeübt wurde.

Versicherungsmonate ab 1939 sind anrechenbar, wenn sie in den Anrechnungszeitraum fallen. Unter dem Anrechnungszeitraum ist der längste unmittelbar vor dem Stichtag (siehe oben), jedoch nach dem Ende des Jahres 1938 gelegene Zeitraum zu verstehen, der mindestens zur Hälfte durch Versicherungsmonate gedeckt ist. Es werden die in allen Zweigen der Pensionsversicherung erworbenen Versicherungsmonate berücksichtigt. Die vor dem 1. Januar 1939 gelegenen Versicherungsmonate sind anrechenbar, wenn der Anrechnungs-

zeitraum bis zum 1. Januar 1939 zurückreicht. Bei der Feststellung des Anrechnungszeitraumes werden neutrale Zeiten abgesetzt, die den Anrechnungszeitraum verkürzen und damit die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten erleichtern. Als solche neutrale Zeiten gelten unter anderem Zeiten des Pensionsbezuges, des Wehrdienstes, soweit sie nicht schon als Ersatzzeiten berücksichtigt wurden, Zeiten des Krankengeldbezuges, des Bezuges von Arbeitslosengeld usw. Neben dem Anrechnungszeitraum wird als Anspruchsvoraussetzung noch gefordert, daß die sogenannte Dritteldeckung gegeben ist, das heißt daß die letzten 36 Monate vor dem Stichtag, die nicht neutrale Monate sind, 12 Versicherungsmonate enthalten. Das Erfordernis der Dritteldeckung entfällt, wenn die Zeit vom 1. Januar 1939 oder vom späteren erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Stichtag nach Abzug der neutralen Monate zu zwei Dritteln mit Versicherungsmonaten gedeckt ist.

Für die Erfüllung der Wartezeit und der Dritteldeckung werden die anrechenbaren Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung zusammengezählt. Die Wartezeit beträgt für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und aus dem Versicherungsfall des Todes oder der Eheschließung 60 Monate, bei Personen, die erstmalig nach dem vollendeten 50. Lebensjahr und nach dem 31. Dezember 1955 pensionsversicherungspflichtig wurden, jedoch 96 Monate. Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung zählen dabei nur zur Hälfte. Für die Alterspension beträgt die Wartezeit 180 Monate. Das Erfordernis der Erfüllung der Wartezeit und der Dritteldeckung entfällt, wenn der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes die Folge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit nach den Vorschriften über die Unfallversicherung oder einer Dienstbeschädigung beim Bundesheer ist. Tritt der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes vor dem 21. Lebensjahr ein, dann genügt für den Leistungsanspruch das Vorliegen von sechs Versicherungsmonaten ⁵.

⁵ Dem Kenner der schweizerischen AHV wird diese Regelung der Versicherungs-, Beitrags- und Ersatzzeiten usw. reichlich kompliziert vorkommen. Die schweizerische Regelung ist wesentlich einfacher: Die Höhe der zu erwartenden Rente hängt in erster Linie und im Normalfall ausschließlich von der Höhe des durchschnittlichen Jahresbeitrages ab. Bis zum durchschnittlichen Jahresbeitrag von 125 Fr. (Durchschnittseinkommen 3125 Fr.) wird die Minimalrente ausgerichtet; die Maximalrente wird bei einem maßgeblichen durchschnittlichen Jahresbeitrag von 700 Fr. (Durchschnittseinkommen 17 500 Fr.) erreicht. Entsprechend dem allgemeinen, einheitlichen Versicherungsobligatorium für die ganze Wohnbevölkerung gilt das ganze Leben als Versicherungszeit. Beitragspflichtig ist der Versicherte im Falle der Erwerbstätigkeit vom vollendeten 17. Altersjahre an; sonst aber auf jeden Fall vom vollendeten 20. Altersjahre an bis zum Eintritt des Rentenfalles. Bei ausfallender Erwerbstätigkeit leistet der Versicherte Beiträge als Nichterwerbstätiger. Hat der Versicherte in allen Jahren, in denen sein Jahrgang der Beitragspflicht unterstellt

Neben der normalen Alterspension gibt es zwei verschiedene Formen vorzeitiger Alterspensionen. Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit haben männliche Versicherte nach Vollendung des 60. Lebensjahres und Frauen nach der Vollendung des 55. Lebensjahres, wenn sie die Wartezeit von 15 Jahren durch anrechenbare Versicherungsmonate erfüllen und auch die Dritteldeckung nachweisen, sofern innerhalb der letzten 13 Monate vor dem Stichtag mindestens 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung bezogen wurde, für die weitere Dauer der Arbeitslosigkeit. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht dabei der Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung und eine auf Grund einer solchen Versicherung gewährte Anstalts- oder Heilstättenpflege gleich. Bei der Feststellung der Voraussetzungen für die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit bleiben Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit unberücksichtigt.

Die zweite Form der vorzeitigen Alterspension ist jene bei langer Versicherungsdauer. Anspruch darauf hat der männliche Versicherte derzeit nach Vollendung des 62. Lebensjahres und die Frau nach Vollendung des 57. Lebensjahres. Dieses Anspruchsalter wird weiter herabgesetzt, und zwar 1965 auf das 61. Lebensjahr für Männer und das 56. Lebensjahr für Frauen und ab 1966 schließlich auf das 60. Lebensjahr für Männer und das 55. Lebensjahr für Frauen. Neben der Erfüllung der Wartezeit durch anrechenbare Versicherungsmonate und der Dritteldeckung müssen aber für den Anspruch auf vorzeitige Alterspension noch folgende erschwerende Voraussetzungen erfüllt werden: Es müssen am Stichtag 420 für die Bemessung der Leistung zu berücksichtigende Versicherungsmonate (35 Jahre) erworben sein, und innerhalb der letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag müssen 24 Beitragsmonate der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nachgewiesen werden. Vorzeitige Alterspensionen fallen vor Erreichung des Anspruchsalters für die normale Alterspension weg, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird. Normale und vorzeitige Alterspensionen werden überhaupt nur dann gewährt, wenn am Stichtag keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, wobei bei normaler Alterspension Monatseinkünfte bis zu 710 S außer Betracht bleiben.

war, Beiträge geleistet, so erhält er eine Vollrente (nicht zu verwechseln mit der Maximalrente). Weist er fehlende Beitragsjahre auf (zum Beispiel wegen Landesabwesenheit und Nichtanschluß an die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer), so erhält er nur eine Pro-rata-Teilrente. Zeiten gesetzlicher Befreiung von der Beitragspflicht (zum Beispiel für minderjährige Lehrlinge und mitarbeitende Familienglieder ohne Barlohn, für nichterwerbstätige Ehefrauen und Witwen) zählen als Beitragsjahre.

Bei der Pensionsberechnung wird von der Bemessungsgrundlage ausgegangen. Um dem Versicherten im Alter und bei Eintritt des Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit sowie nach seinem Tode den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen eine Pension zu sichern, die seinem Lebensstandard vor der Pensionsgewährung möglichst entspricht, nimmt die Bemessung von der innerhalb der letzten 60 Monate vor dem Stichtag errechneten durchschnittlichen Beitragsgrundlage ihren Ausgang. Durch eine Alternativlösung, die besonders für die Arbeiter bedeutungsvoll ist, wird erreicht, daß in Fällen, in denen die Bemessungsgrundlage zur Zeit des allgemeinen Höhepunktes der Leistungskraft der Versicherten höher ist als in den letzten fünf Jahren vor dem Stichtag, die Berechnung des Großteiles der Pension auf der Basis der höheren Bemessungsgrundlage aufgebaut wird. (Die vor dem Inkrafttreten des ASVG bereits zuerkannten sogenannten Altrenten wurden durch mehrere Anpassungen der Pensionsbemessung nach dem ASVG größtenteils angeglichen.)

Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist die in der Bemessungszeit im Durchschnitt auf einen Versicherungsmonat entfallende Beitragsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage wird auf volle Schillingbeträge aufgerundet. Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung vor dem Stichtag in Betracht. Versicherungsmonate aus der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 30. September 1950, in der eine Unterversicherung bestanden hat, bleiben außer Betracht.

Die Bemessungszeit umfaßt im allgemeinen nur Beitragsmonate der Pflichtversicherung, wenn aber solche nicht oder weniger als 36 Monate einer Pflichtversicherung vorliegen, auch Monate freiwilliger Versicherung oder Ersatzzeiten bis zu einer Bemessungszeit von 36 Monaten. Freiwillige Beiträge zählen dabei nur zur Hälfte; dies und die daran anknüpfende Vorschrift, daß auch die Beitragsgrundlagen freiwilliger Versicherungen nur zur Hälfte zählen, ändert im allgemeinen nichts an der Höhe der Bemessungsgrundlage, sondern bewirkt vielmehr die notwendige Gewinnung eines größeren und darum gerechteren Beobachtungszeitraumes.

Wenn der Versicherungsfall nach Vollendung des 45. Lebensjahres eintritt und es für den Leistungswerber günstiger ist, tritt an die Stelle der eben auseinandergesetzten Bemessungsgrundlage die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres. Sie wird fast genau so festgestellt wie die normale Bemessungsgrundlage und hat die Aufgabe, zu garantieren, daß ein Absinken des Einkommens im letzten Teil des Arbeitslebens nicht auch zu einer Reduktion der Pensionsleistung führt. Die Bemessungsgrundlage nach Vollendung des 45. Lebensjahres wird nur auf den Grundbetrag und auf die bis zu diesem Bemessungszeitpunkt erworbenen Steigerungs-

beträge angewendet. Die restlichen Steigerungsbeträge werden auf Grund der normalen Bemessungsgrundlage errechnet.

Fällt eine Pension innerhalb von fünf Jahren nach Wegfall einer anderen Pension aus der Pensionsversicherung an, so tritt, wenn es für den Leistungswerber günstiger ist, an die Stelle der oben geschilderten Bemessungsgrundlagen für die Bemessung des Grundbetrages und des bis zum Bemessungszeitpunkt der weggefallenen Leistung erworbenen Steigerungsbetrages und Leistungszuschlages die Bemessungsgrundlage, von der diese Leistung bemessen war. Damit ist ein weiterer Schutz für den Versicherten eingebaut worden. Die Feststellung, welche Bemessungsgrundlage günstiger ist, wird vom Versicherungsträger getroffen. Es bedarf dazu keiner Antragstellung.

Die Bemessungsgrundlage ergibt sich aus der Beitragsgrundlage, im allgemeinen also aus der Höhe des versicherten Entgeltes. Beitragsgrundlagen für Zeiten freiwilliger Versicherung werden dabei aus den schon besprochenen Gründen nur zur Hälfte berücksichtigt, weil auch die freiwilligen Versicherungszeiten selbst nur halb gezählt werden. Beiträge zur Höherversicherung werden überhaupt nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen, sondern durch besondere zusätzliche Steigerungsbeträge honoriert. Beitragsgrundlagen aus früheren Zeiträumen werden entsprechend aufgewertet.

Hat ein Versicherter Beitragszeiten in mehreren Zweigen der Pensionsversicherung erworben, so bekommt er die Leistungen aus jenem Versicherungszweig, dem er leistungszugehörig ist. Liegen in den letzten 15 Jahren vor dem Stichtag nur anrechenbare Versicherungsmonate aus einem Zweig der Pensionsversicherung vor, so ist der Versicherte diesem Zweig leistungszugehörig. Liegen in den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Stichtag anrechenbare Versicherungszeiten aus mehreren Zweigen der Pensionsversicherung vor, so ist der Versicherte dem Zweige, in dem die größere oder größte Zahl von Versicherungsmonaten anrechenbar ist, wenn aber die gleiche Zahl von Versicherungsmonaten anrechenbar ist, dem Zweige leistungszugehörig, in dem der letzte anrechenbare Versicherungsmonat vorliegt. Hierbei zählen Versicherungsmonate, die mehr als zehn Kalenderjahre vor dem Stichtag liegen, nur zur Hälfte. Neutrale Zeiten, während welcher ein Direktpensionsanspruch bestanden hat, zählen dabei als Versicherungsmonate aus jenem Zweig, aus dem die Pension gebührte.

Durch die eben wiedergegebenen Vorschriften des ASVG wurden die früheren Wanderversicherungsvorschriften ersetzt. Dadurch ist eine entscheidende Verwaltungsvereinfachung eingetreten. Die Leistungszugehörigkeit zu den einzelnen Trägern der Pensionsversicherung der Arbeiter richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie die Leistungszugehörigkeit zu den Versicherungszweigen.

Die Leistungsfeststellung und Leistungsgewährung auf Grund sämtlicher in allen Zweigen der Pensionsversicherung erworbenen Ver-

sicherungszeiten obliegt dem Versicherungsträger, dem der Versicherte leistungszugehörig ist. Der leistungszuständige Versicherungsträger hat gegenüber den anderen Versicherungsträgern, die an dem bei der Leistungsbemessung berücksichtigten Versicherungslauf beteiligt sind, Anspruch auf Ersatz eines entsprechenden Leistungsteiles. Nach Prüfung der Gegebenheiten dieses Ersatzes wird die Regreßleistung im Verordnungsweg pauschaliert werden und damit eine weitere Verwaltungsvereinfachung eintreten.

Beiträge zur Höherversicherung werden durch einen besonderen Steigerungsbetrag honoriert, der monatlich 1 Prozent der insgesamt zur Höherversicherung geleisteten Beiträge beträgt, zur Knappschaftspension ein halbes Prozent. Schließlich wird in den Pensionsversicherungsvorschriften des ASVG noch der Kinderbegriff geregelt. Als Kinder gelten demnach bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – bedeutungsvoll vor allem für die Gewährung von Kinderzuschüssen und Waisenpensionen: die ehelichen, die legitimierten und die Wahl- und Stiefkinder des Versicherten; die unehelichen Kinder einer weiblichen Versicherten; die unehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, wenn dessen Vaterschaft feststeht. Als Kind gilt auch über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus, wer wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, jedoch längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (wurde die Wehrdienstpflicht bereits absolviert, des 26. Lebensjahres), oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder während der Ausbildungszeit eingetreten ist und solange – ohne jede zeitliche Begrenzung – dieser Zustand dauert ⁶.

Der Aufbau der gesetzlichen Vorschriften über die Pensionsversicherung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz unterscheidet sich wesentlich von den früher in Geltung gestandenen reichsrechtlichen Vorschriften. Zunächst werden die Bestimmungen über die Pensionsversicherung der Arbeiter statuiert, sodann folgen die Vorschriften über die Pensionsversicherung der Angestellten und über die knappschaftliche Pensionsversicherung. Die Vorschriften über die Pensionsversicherung der Arbeiter gelten auch für die beiden anderen Zweige der Pensionsversicherung, lediglich Abweichungen hiervon sind in eigenen sehr kurzen Kapiteln zusammengefaßt.

Anspruch auf Invaliditätspension besteht bei dauernder Invalidität, bei vorübergehender Invalidität ab der 27. Woche ihres Bestandes, wobei Zeiträume einer auf der gleichen Ursache beruhenden Invalidität zusammengerechnet werden, wenn diese Zeiträume nicht

⁶ Diese Regelung deckt sich weitgehend mit derjenigen der schweizerischen AHV.

mehr als vier Monate auseinanderliegen. Anspruch auf Invaliditätspension (Arbeiter) und auch auf Berufsunfähigkeitspension aus der Pensionsversicherung der Angestellten hat auch eine versicherte Ehegattin nach dem Tod des Ehemannes, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens vier lebende Kinder geboren hat.

War der Versicherte überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als invalid, wenn seine Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlichen und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten in jedem dieser Berufe herabgesunken ist.

Ein angelernter Beruf liegt vor, wenn der Versicherte eine Tätigkeit ausübt, für die es erforderlich ist, durch praktische Arbeit qualifizierte Kenntnisse oder Fähigkeiten zu erwerben, welche jenen in einem erlernten Berufe gleichzuhalten sind. Als überwiegend gelten solche erlernte (angelernte) Berufstätigkeiten, wenn sie in mehr als der Hälfte der Versicherungsmonate während der letzten 15 Jahre vor dem Antrag auf Invaliditätspension ausgeübt wurden; hierbei zählen Versicherungsmonate, die mehr als zehn Jahre vor dem Stichtag liegen, nur zur Hälfte.

War der Versicherte nicht überwiegend in erlernten (angelernten) Berufen tätig, gilt er als invalid, wenn er infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes nicht mehr imstande ist, durch eine Tätigkeit, die auf dem Arbeitsmarkt noch bewertet wird und die ihm unter billiger Berücksichtigung der von ihm ausgeübten Tätigkeiten zugemutet werden kann, wenigstens die Hälfte des Entgeltes zu erwerben, das ein körperlich und geistig gesunder Versicherter regelmäßig durch eine solche Tätigkeit zu erzielen pflegt.

Bei vorübergehender Invalidität (Berufsunfähigkeit) kann die Pension für eine bestimmte Frist zuerkannt werden. Besteht nach Ablauf dieser Frist Invalidität weiter und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuzuerkennen. Für den Ausspruch, daß die Pension auf die Dauer einer bestimmten Zeit gewährt wird, ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Als Hinterbliebenenpensionen werden Witwenpensionen, Witwerpensionen und Waisenpensionen gewährt. Einige einschränkende Vorschriften über das Alter der Ehegatten und die Dauer der Ehe verhindern die spekulative Erreichung der Witwenpension. Witwenpension erhält auch die Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden wurde, sofern der Versicherte Unterhaltsleistungen zu zahlen hatte. (Gleiche Regelung wie in der schweizerischen AHV, die aber die Witwerrente nicht kennt.)

Witwerpension gebührt dem Ehegatten nach dem Tod seiner versicherten Frau, wenn diese seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er im Zeitpunkt ihres Todes erwerbsunfähig und bedürftig ist, solange die beiden letzten Voraussetzungen erfüllt sind.

Ueber die Weitergewährung der Waisenpension auch über das 18. Lebensjahr hinaus wurde bereits bei der Behandlung des Kinderbegriffs berichtet.

Die Alters- bzw. Invaliditätspensions (und entsprechend auch die Leistungen aus der Pensionsversicherung der Angestellten und aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung) besteht aus dem Grundbetrag und dem Steigerungsbetrag (bei vorliegender Höherversicherung zusätzlich noch aus besonderen Steigerungsbeträgen). Als monatlicher Grundbetrag gebühren 30 Prozent der Bemessungsgrundlage. Als monatlicher Steigerungsbetrag gebühren für je 12 anrechenbare Versicherungsmonate bis zum 120. Monat 6 Promille, vom 121. bis zum 240. Monat 9 Promille, vom 241. bis 360. Monat 12 Promille und vom 361. Monat an 15 Promille der Bemessungsgrundlage. Demnach beträgt die Pension nach 20 Versicherungsjahren 45 Prozent, nach 30 Versicherungsjahren 57 Prozent, nach 40 Versicherungsjahren 72 Prozent und als Höchstleistung nach 45 Versicherungsjahren 79,5 Prozent der Bemessungsgrundlage. Es gebührt zum Grundbetrag ein Zuschlag bis zu 10 Prozent der Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlages 50 Prozent dieser Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Alle Pensionen gebühren vierzehnmals jährlich. Zu den Direktpensionen gebührt für jedes Kind ein Kinderzuschuß im Ausmaß von 5 Prozent der höchsten Bemessungsgrundlage, mindestens 53 S monatlich. Ueber das vollendete 18. Lebensjahr hinaus wird Kinderzuschuß nur auf besonderen Antrag gewährt.

Ist der Invaliditäts- bzw. der Alterspensionist derart hilflos, daß er ständig Wartung und Hilfe braucht, so erhält er zu der Pension einen Hilflosenzuschuß im halben Ausmaß der Pension, jedoch mindestens 400 und höchstens 800 S monatlich. (Der Hilflosenzuschuß in der schweizerischen IV wird nur an Bedürftige ausgerichtet.)

Die Witwen- bzw. Witwerpension beträgt 50 Prozent der Invaliditätspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. Die Witwenpension beträgt aber, wenn die Witwe am Stichtag das 40. Lebensjahr vollendet hat oder an diesem Tag ein waisenpensionsberechtigtes Kind hat, mindestens 25 Prozent der Bemessungsgrundlage. (Die AHV-Witwenrente beträgt 80 Prozent der einfachen Altersrente.)

Im Falle der Wiederverheiratung wird die Witwenpension mit dem fünffachen Jahresbetrag abgefertigt. (Keine entsprechende Leistung bei der schweizerischen AHV.) Da jährlich 14 Pensionen ausbezahlt werden, erreicht somit die Abfertigungssumme die Höhe

von 70 Monatspensionen. Wird die neue Ehe durch Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt, so lebt der Anspruch auf die Witwenpension aus der früheren Ehe wieder auf, wenn die Scheidung oder Aufhebung nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehegattin erfolgt oder bei Nichtigkeitserklärung der Ehe die Gattin als schuldlos anzusehen ist und die Ehegattin aus der neuen Ehe keinen Anspruch auf eine mit der früheren Witwenpension gleichwertige Versorgung hat. (In der schweizerischen AHV lebt die Witwenrente nur bei Ungültigerklärung der Ehe wieder auf, durch die sie dahingefallen ist, nicht aber bei Scheidung.) Das Wiederaufleben des Anspruchs auf die alte Witwenpension tritt mit dem der Auflösung bzw. Nichtigkeitserklärung der letzten Ehe folgenden Monatsersten, frühestens jedoch nach dem Ablauf von fünf Jahren seit dem Wegfall der Pension ein.

Die Waisenpension für jedes einfach verwaiste Kind beträgt 40 Prozent, für die Doppelwaise 60 Prozent der Witwen- bzw. Witwerpension, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestand. (Bei der AHV 40 bzw. 60 Prozent der einfachen Altersrente.) An Frauen, die heiraten, wird ein sogenannter Ausstattungsbeitrag gewährt. Als Ausstattungsbeitrag werden für jeden anrechenbaren Beitragsmonat bis zum Tage der Antragstellung 4 Prozent der Bemessungsgrundlage geleistet (Keine entsprechende Leistung der AHV.)

Zu erwähnen ist noch der Anspruch auf Abfindung. Die Abfindung erhalten im Falle des Todes des Versicherten, sofern Hinterbliebenenpensionen nur mangels Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen nicht gebühren, jedoch mindestens ein anrechenbarer Versicherungsmonat vorliegt, die Witwe (bei der AHV lediglich Witwenabfindung) bzw. der Witwer; ist ein überlebender Ehegatte nicht vorhanden, so wird die Abfindung zu gleichen Teilen den Kindern gewährt. Außerdem besteht Anspruch auf Abfindung, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenpension erfüllt, aber anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden sind. In diesem Fall erhalten Abfindung der Reihe nach die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des oder der Versicherten, allerdings nur dann, wenn sie mit dem Versicherten zur Zeit seines Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, erwerbsunfähig sind und ausschließlich von ihm erhalten wurden. Kinder und Geschwistern gebührt die Abfindung zu gleichen Teilen. (Keine entsprechenden Aszendentenrenten bei der AHV.) Die Abfindung beträgt im ersten Fall das Sechsfache der Bemessungsgrundlage, wenn aber weniger als sechs anrechenbare Versicherungsmonate vorliegen, die Summe der Beitragsgrundlagen in diesen Versicherungsmonaten. Im zweiten Fall beträgt die Abfindung das Dreifache der Bemessungsgrundlage. Die Witwe hat keinen Anspruch auf Ab-

findung, wenn für sie ein Witwenpensionsanspruch aus früherer Ehe wieder auflebt.

Wichtige Ruhebestimmungen bestehen nur mehr für den Fall des Zusammentreffens einer Pension mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit, während beim Zusammentreffen mehrerer Pensionen aus der Pensionsversicherung oder von Renten aus der Unfallversicherung mit den Pensionen aus der Pensionsversicherung oder mit Ruhestands- oder Versorgungsbezügen von öffentlichen Dienstgebern keinerlei Pensionskürzung mehr vorgenommen wird. Diese Ruhebestimmungen sind sehr umstritten, weil sie es trotz Hochkonjunktur, Mangel an Arbeitskräften und Einsatz ausländischer Arbeitskräfte für die Pensionisten schwieriger machen, ein Arbeitsverhältnis einzugehen. Die nun in der österreichischen Öffentlichkeit viel diskutierten Ruhebestimmungen besagen:

«1. Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 2 und 3) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruht der Grundbetrag mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 680 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 1800 S übersteigt.

2. Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

- a) unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
- b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit.

3. Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf die Kinderbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1949, BGBl. Nr. 31/1950, oder auf die Familienbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/1955, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf die vorgenannten Leistungen besteht, 200 S im voraus abzusetzen.

4. Tritt an die Stelle des Entgeltes Krankengeld aus der Krankenversicherung oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Bezuges des Krankengeldes oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderheilanstalt und der Ersatz der Verpflegungskosten gemäß § 131 oder § 150 gleichzustellen.

5. Waren die Voraussetzungen für die Anwendung des Abs. 1 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil der Pensionsberechtigte nicht ständig beschäftigt war, oder hat der Pensionsberechtigte während eines Kalenderjahres ein Entgelt bezogen, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war, kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen des Abs. 1 für das vorangegangene Kalenderjahr neuerlich angewendet werden, wobei als monatlich gebührendes Entgelt ein Zwölftel des in diesem Kalenderjahr insgesamt gebührenden Entgeltes anzunehmen ist. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

6. Bei Anwendung des Abs. 1 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Der Ruhebetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach der Höhe der Grundbeträge aufzuteilen.»

Die besonderen Vorschriften, die im Bereich der Pensionsversicherung der Angestellten gelten, beziehen sich praktisch nur mehr auf den Begriff der Berufsunfähigkeit, der für die Gewährung der Berufsunfähigkeitspension an die Angestellten maßgeblich ist. Für den Bereich der knappschaftlichen Pension besteht ein eigener Leistungskatalog und eine günstigere Pensionsbemessung. Die Knappschaftsalterspension und die Knappschaftsvollpension betragen nach 45 Versicherungsjahren maximal 87,5 Prozent der Bemessungsgrundlage.

Die Pensionen nach dem ASVG werden nach Versicherungsgrundsätzen bemessen. Dabei kann es vorkommen, daß eine so berechnete Pension überhaupt nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Pensionisten und seiner Angehörigen ausreicht. Durch das ASVG wurden die früheren Mindestrenten beseitigt. Zur Sicherung eines gewissen Mindesteinkommens wurden dafür die sogenannten Ausgleichszulagen eingeführt. Wenn nämlich die Einkünfte des Pensionisten ein gewisses Ausmaß nicht erreichen, werden auf Kosten des Bundes zu diesen Pensionen Ausgleichszulagen gewährt, die demnach eine Art von Fürsorgeleistung darstellen. Es erhalten bereits hunderttausende Pensionsbezieher solche Ausgleichszulagen, die nicht nur aus der Pensionsversicherung der Unselbständigen nach dem ASVG, sondern auch nach den gleichen Vorschriften aus der Pensionsversicherung der Selbständigen nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG) gewährt werden.

Erreicht also das Gesamteinkommen eines österreichischen Sozialpensionisten nicht die Höhe des sogenannten Richtsatzes, so steht

ihm Ausgleichszulage zu. Dabei ist Gesamteinkommen die Summe aller Einkünfte eines Pensionisten, nach Abzug des zur Erzielung dieser Einkünfte notwendigen Aufwandes sowie zuzüglich der auf Grund von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen zu berücksichtigenden Beiträge. Als Einkünfte gelten alle Bezüge des Pensionisten in Geld oder Geldeswert. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens gewisse Bezüge.

Der Richtsatz beträgt:

Für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung	840 S
Für Pensionsberechtigte auf Witwen-(Witwer-)Pension . .	840 S

Für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:

Bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres	315 S
Falls beide Elternteile verstorben sind	475 S
Nach Vollendung des 24. Lebensjahres	560 S
Falls beide Elternteile verstorben sind	840 S

Der Richtsatz erhöht sich für die Ehegattin oder den erwerbsunfähigen Ehegatten um 345 S, so daß also ein Ehepaar insgesamt ohne Wohnungsbeihilfe 1185 S erhält, und für jedes Kind um 100 S, sofern diese Personen überwiegend vom Pensionisten erhalten werden ⁷.

Schließlich sind die Pensionsversicherungsträger auch zur Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und der Rehabilitation berufen. Hier handelt es sich allerdings nur um freiwillige Leistungen, die im Gegensatz von den übrigen Leistungen nicht im Rechtsmittelverfahren erzwungen werden können.

Dr. Edgar Schranz, Wien

⁷ Eine ähnliche Lösung hat in der Schweiz das Bundesgesetz über Zusatzleistungen zu den AHV- und IV-Renten gebracht.